

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Ausschussdienst und Stenografischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

18. WP - 111. Sitzung

am Mittwoch, dem 7. Oktober 2015, 13:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Barbara Ostmeier (CDU)

Vorsitzende

Dr. Axel Bernstein (CDU)

Petra Nicolaisen (CDU)

Dr. Kai Dolgner (SPD)

Peter Eichstädt (SPD)

i.V. von Simone Lange

Serpil Midyatli (SPD)

Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ines Strehlau (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dr. Ekkehard Klug (FDP)

Wolfgang Dudda (PIRATEN)

Lars Harms (SSW)

Weitere Abgeordnete

Thomas Hölck (SPD)

Detlef Matthiessen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Mündliche Anhörung	4
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung	
Gesetzentwurf der Landesregierung	
Drucksache 18/2778	
2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes	12
Gesetzentwurf der Landesregierung	
Drucksache 18/2123	
3. Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesmeldegesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften	13
Gesetzentwurf der Landesregierung	
Drucksache 18/2777	
4. Verschiedenes	16

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 13:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Mündliche Anhörung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/2778](#)

(überwiesen am 20. März 2015)

hierzu: [Umdrucke 18/4245, 18/4283, 18/4414, 18/4425, 18/4446, 18/4476, 18/4477, 18/4480, 18/4488, 18/4495, 18/4496, 18/4500, 18/4502, 18/4503, 18/4504, 18/4505, 18/4506, 18/4507, 18/4513, 18/4514, 18/4515, 18/4521, 18/4531, 18/4537, 18/4545](#)

Arbeitsgemeinschaft der Brandschutzingenieure in Schleswig-Holstein

Birgit Genz, Brandschutzingenieurin

Umdruck 18/4500

Brandschutzingenieurin Frau Genz stellt die Arbeitsgemeinschaft der Brandschutzingenieure in Schleswig-Holstein kurz vor und führt in ihre Stellungnahme, Umdruck 18/4500, ein. Sie zeigt sich erfreut über die Aufnahme einiger Anregungen ihrer Organisation in den Gesetzentwurf. Weiterer Regelungsbedarf bestehe aus ihrer Sicht insbesondere zu §§ 70 Absatz 5, 67 Absatz 4, 78 Absatz 4, 31 Absatz 6 des Gesetzentwurfs. Hierzu fänden sich entsprechende Regelungsvorschläge in der schriftlichen Stellungnahme.

Verband beratender Ingenieure, Landesverband Schleswig-Holstein,

Dr.-Ing. Andreas Petersen, 2. Vorsitzender,

Dipl.-Ing. Ulf Cornils, Mitglied des Vorstandes und Fachausschuss Brandschutz

Umdruck 18/4496

Herr Dr. Petersen, Ingenieur, 2. Vorsitzender des Verbandes beratender Ingenieure, Landesverband Schleswig-Holstein, stellt die Organisation und seine Person kurz vor. Sodann resümiert Herr Cornils, Dipl.-Ing., Mitglied des Vorstandes und Fachausschusses Brandschutz, die Kernpunkte der Stellungnahme, Umdruck 18/4496. Er begrüße die geplante hoheitliche

Beauftragung der Prüfsachverständigen als eine Vereinfachung des Verfahrensablaufs und weise auf eine unterschiedliche Handhabung bei Bauanträgen in den unteren Bauaufsichtsbehörden hin, was das Vorliegen des Prüfberichts angehe. Seine Kolleginnen und Kollegen müssten aufgrund der PPVO den abwehrenden Brandschutz bei der Brandschutzdienststelle abfragen, was zu einer Verlängerung der Dauer der Genehmigungserteilung führe. Die hoheitliche Beauftragung könne auch hierbei zur Beschleunigung beitragen. Sollte der Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Brandschutzingenieure umgesetzt werden, dass der Prüfbericht vollständig geprüft vorliegen müsse, solle man auf dem Erlasswege die Möglichkeit der gleichzeitigen Arbeit der beratenden Ingenieure ermöglichen.

Haus & Grund Schleswig-Holstein,

Alexander Blažek, Verbandsvorsitzender

Umdruck 18/4514

Verbandsvorsitzender Alexander Blažek stellt für Haus & Grund Schleswig-Holstein seine Organisation, die Rolle der privaten Grundeigentümer in Schleswig-Holstein und sich selbst kurz vor. Sodann führt er in die Kernpunkte der Stellungnahme Umdruck 14/4515 ein.

Mit Blick auf die Flüchtlingsproblematik zeige er sich besorgt über die Absenkung von Standards, worunter er ausdrücklich nicht die provisorische Unterbringungsformen fasse, etwa bei der Errichtung von Wohnsilos im Außenbereich. Hierbei gelte es, eine Nachnutzung zu berücksichtigen. Er verweise in diesem Zusammenhang auf das Kieler Modell zum nachhaltigen und preiswerten Bauen mit aktuellen Standards der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen. Weiterhin spreche er sich für die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren und Stadtplanungsverfahren aus. Er sehe Personalbedarf bei Bauämtern, um Verfahren schnell abzuwickeln. Auch die Übertragung des Verfahrens auf den Bauherren erachte er für schwierig, da Bauämter aufgrund des hohen Arbeitsanfalls nicht mehr beratend zur Seite stehen könnten beziehungsweise diese aufgrund des genehmigungsfreien Bauens gar nicht mehr konsultiert werden müssten.

* * *

Abg. Matthiessen betont, einige der von Herr Blažek angesprochenen Punkte unterfielen dem Bundesbaurecht. Das Bauherrenverfahren gelte im Übrigen schon seit der letzten LBO-Novelle.

Abg. Hölck betont, der Gesetzentwurf sehe keine Standardabsenkungen vor. Auf seine Frage hinsichtlich der Prüfung des Brandschutzes und langer Verfahrensdauern antwortet

Frau Genz, früher habe die Bauaufsichtsbehörde direkt die Prüfung des Brandschutznachweises durch die Mitarbeiter der Brandschutzdienststellen durchführen lassen, was mitunter schneller als heute funktioniert habe. Oftmals würden auch nicht die entsprechenden Unterlagen vorgelegt, was zu sehr starken Verzögerungen bei der Erteilung von Baugenehmigungen führe. Herr Cornils ergänzt, aus der unterschiedlichen Handhabung der Brandschutzdienststellen resultierten Probleme bei der Beteiligung. Seine Kolleginnen und Kollegen seien laut PPVO zu einer Prüfung binnen vier Wochen verpflichtet, während Brandschutzdienststellen nicht an Fristen gebunden seien und zuwarten könnten. Hieraus resultierte eine unterschiedliche Praxis bei der Prüfung. Durch die vorgesehene Änderung der LBO fehle für ihn und seine Kollegen der direkte Draht zum Bauamt.

Herr Dr. Petersen ergänzt, die geplante hoheitliche Beauftragung schließe Beeinflussung durch Externe aus und bringe eine größere Nähe zur unteren Bauaufsichtsbehörde sowie dadurch verkürzte Verfahren mit sich. Im Übrigen habe sich die hoheitliche Beauftragung bei den Prüfsachverständigen für Standsicherheit in der Vergangenheit als überaus positiv erwiesen.

Vom Abg. Dr. Breyer nach der geplanten Änderung der Definition von Campingplätzen in § 2 Absatz 13 befragt, erklärt Herr Blažek, hierzu lägen keine Erfahrungsberichte aus der Mitgliedschaft vor.

Herr Blažek erklärt darüber hinaus, er halte die Verfahrensstellung bei Windenergieanlagen für Bauherren für nicht hilfreich, da sie eine Verlagerung von Planungsaufwand auf den Bauherren bedeuteten. Dagegen sei eine hoheitliche Prüfung durch die Bauämter sinnvoll, da mitunter nicht alle Bauherren genügend Sachverstand etwa zu Abstandsflächen mitbrächten.

Darüber hinaus antwortet er dem Abg. Dr. Breyer, aus seiner Sicht könne der Markt bestimmte Dinge selbst regeln; er sehe keine Notwendigkeit für konkretere Regelungen für Fahrradabstellplätze.

Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AÖR (GMSH),

Hans-Adolf Bilzhause, Geschäftsführer;

Walter Hansen, Geschäftsbereichsleiter Landesbau

Umdruck 18/4425

Herr Bilzhause, Geschäftsführer Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AÖR, resümiert die kurze Stellungnahme, Umdruck 18/4425, und betont die Bedeutung der dynamischen Verweisung.

Stadt Tornesch, Bau- und Planungsamt,

Henning Tams, Bau- und Planungsamt, FD Bauverwaltung und Stadtplanung

Für das Bau- und Planungsamt der Stadt Tornesch führt Herr Tams in die Aufgaben des Amtes und die Stellungnahme, Umdruck 18/4762, ein.

Vom Abg. Dr. Breyer nach der geplanten Änderung der Definition von Campingplätzen in § 2 Absatz 13 befragt, räumt Henning Tams ein, bislang habe er sich damit noch nicht auseinandersetzen können.

Auf die Frage nach der beabsichtigten Verfahrensfreistellung für Windenergieanlagen antwortet er, im Innenbereich beziehungsweise im Bereich „Wohnen“ sehe er eher negative Aspekte und mögliche Konflikte, bei der gewerblichen Nutzung hingegen bestehe aus seiner Sicht jedoch Potenzial.

Darüber hinaus antwortet er dem Abg. Dr. Breyer, er kenne die vorgeschlagene Regelung des Landesnaturschutzverbandes nicht, die Mittel aus der Ausgleichsabgabe zweckgebunden und speziell für den Fahrradverkehr verwendet werden sollen, könne sie aber auf den ersten Blick begrüßen.

Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V.,

Dietmar Walberg; Geschäftsführer

Umdruck 18/4476

Herr Walberg, Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e. V., führt in die Stellungnahme, Umdruck 18/4476, ein und benennt die folgenden eingearbeiteten Schwerpunkte der Forderungen seiner Organisation: Mindestbelichtung von Aufenthaltsräumen, Barrierefreiheit auch von Abstellräumen und mehr Planungshilfen.

Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein,

Wolfgang Schneider, Landesvorsitzender

Umdruck 18/4507

Für den Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein, umreißt der Herr Schneider die Kernpunkte der Stellungnahme, Umdruck 18/4507.

**Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung
des Landes Schleswig-Holstein,**

Frank Dietrich
Umdruck 18/4503

Für den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung stellt Herr Dietrich die Kernpunkte der Stellungnahme, Umdruck 18/4503, vor.

Bundesverband Kleinwindanlagen BVKW e.V.,

Dr. Dirk Legler, Clemens Weinack
Umdruck 18/4488

Herr Dr. Legler führt für den Bundesverband Kleinwindanlagen e. V. in die Stellungnahme 18/4488 ein. Darüber hinaus verdeutlicht er, „Verfahrensfreistellung“ bedeute das Nichtdurchlaufen eines bestimmten bauaufsichtlichen Verfahrens mit großen wirtschaftlichen Vorteilen für den Kleinwindanlagenbetreiber. Der Fokus müsse auf guten Speicherlösungen und beim Verbrauch durch den Erzeuger liegen, um einen guten Beitrag zur Energiewende zu leisten. Artenschutz und Naturschutzrecht würden weiterhin beachtet. Ein sogenannter Bat-Protector könne in Kleinwindanlagen integriert werden und bei Fledermäusen in der Nähe zur automatischen Drosselungen der Anlage führen.

Herr Weinack ergänzt, der Ertrag pro Quadratmeter Rotorfläche sei bei Klein- und Großwindanlagen nahezu identisch. Die hohen Kosten für das Genehmigungsverfahren führten vielfach zu einer sehr langen Amortisationszeit und machten die Errichtung oftmals unwirtschaftlich.

WWF-Wattenmeerbüro Husum,

Hans-Ulrich Rösner
Umdruck 18/4521

Herr Rösner vom WWF-Wattenmeerbüro Husum ergänzt die Stellungnahme, Umdruck 18/4521, unter Betonung der Aspekte der geringen Bedeutung für die Energiewende sowie des Einflusses auf Natur, Landschaft und Artenschutz. Es gebe sehr wenig wissenschaftliche Literatur zu negativen Auswirkungen der Kleinwindanlagen. Artenschutzaspekte könnten trotz genereller Verfahrensfreistellung gemäß Landesbauordnung zur Einschaltung der unteren Naturschutzbehörde führen, was gegebenenfalls im Abbau einer Anlage münden könne. Diese Verfahren stellten für Betroffene und untere Naturschutzbehörden schwierige Situationen dar. Darüber hinaus könne es auf besonders empfindlichen Landschaften, etwa auch auf Halligen, zum Bau von Kleinwindanlagen kommen.

NABU Schleswig-Holstein,
Fritz Heydemann, Vorstandsmitglied
Umdruck 18/4480

Herr Heydemann bringt zum Ausdruck, auch der NABU teile die Bedenken des WWF, und umreißt die Kernpunkte der Stellungnahme, Umdruck 18/4480. Etwa für Fledermäuse gelte laut § 44 Bundesnaturschutzgesetz ein Tötungsvermeidungsverbot. Deshalb sollte für den Außenbereich und für Kleinsiedlungen weiterhin ein Genehmigungsvorbehalt bestehen, wobei es durchaus schlanke Genehmigungsverfahren geben könne.

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein,
Jan-Peter Beese und Thomas Daniel
Umdruck 18/4495

Für die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein führt Herr Beese in die Stellungnahme, Umdruck 18/4480, unter besonderer Berücksichtigung der Regelungen zur Firsthöhe und zur Begrenzung der Bruttogrundfläche ein.

* * *

Abg. Matthiessen verweist auf die heterogene Genehmigungspraxis bei Kleinwindanlagen und spricht sich für eine Vereinheitlichung und Verschlankung aus.

Herr Dr. Legler unterstreicht, eine Beschränkung auf 3 m Rotordurchmesser helfe der Kleinwindbranche nicht. Mit Blick auf die Formulierung des NABU „sowie auf Flächen mit Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz“ gebe er zu bedenken, dass er sie für viel zu unsicher und zu schwammig halte. Die WWF-Formulierung hingegen lese sich eindeutiger und könne leichter gehandhabt werden. Herr Rösner weist auf verschiedene Ausführungen von Anlagen hin, die im Rahmen einer Genehmigung mit Blick auf den Artenschutz betrachtet werden müssten. - Herr Heydemann entgegnet, der NABU habe bewusst die Formulierung gewählt, damit die untere Naturschutzbehörde aufgefordert sei, die Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz herzustellen. Eine Einschränkung auf Schutzgebiete würde den Anforderungen des Artenschutzes nicht genügen.

Herr Heydemann antwortet, vom Abg. Matthiessen nach den Auswirkungen einer Erhöhung der Firsthöhe bei Gewächshäusern befragt, aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes stelle diese einen nachrangigen Eingriff dar, vielmehr hege er mit Blick auf die geforderte starke Vergrößerungsmöglichkeit der Grundfläche Bedenken. Eine Anzeigepflicht bei der Gemeinde

umfasse eine Einspruchsmöglichkeit, gehe aber an der Realität aus seiner Sicht vorbei. Vielmehr empfehle er eine Befassung der Bauaufsicht der Kreise, die auch eine Stellungnahme der betroffenen Gemeinde umfasse.

Herr Beese erläutert hierzu, in ganz Schleswig-Holstein gebe es insgesamt 100 ha Gewächshausfläche, die sich auf ungefähr 250 Betriebe verteile. Dem stünden erfahrungsgemäß die Begleitung von Neubauprojekten im einstelligen Bereich in den letzten Jahren gegenüber. Vielmehr gehe es um Modernisierung bestehender Anlagen. - Herr Daniel, Landwirtschaftskammer, ergänzt, Bundesländer mit starkem Erwerbsgartenbau hätten die Flächenbegrenzung der Musterbauordnung nicht übernommen, sodass diese Länder ohne Begrenzungen auskämen. Hessen habe das Anzeigeverfahren eingeführt, um die kommunale Planungshoheit zu schützen.

Herr Rösner stimmt dem Abg. Hölck aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zu, die Verfahrensfreiheit der Windanlagen im Außenbereich generell auf den Zusammenhang mit Bauteilen und Bauwerken beschränken, zumal wichtige Habitate für Kleinvögel und Fledermäuse nahe Gehöften betroffen sein könnten.

Nichts spreche dagegen, bei einem abgelegenen, freistehenden Viehstall eine Kleinwindanlage zu errichten, so Herr Rösner auf die Nachfrage Abg. Eichstädt, wo unter den genannten Bedingungen überhaupt Anlagen errichtet werden könnten. Die tatsächliche Situation vor Ort müsse auch in Artenschutzbelangen berücksichtigt werden.

Herr Heydemann vertieft, es gehe nicht um den Ausschluss des Anlagenbaus, jedoch spreche aus seiner Sicht wenig für die massive Förderung des Ausbaus. Landschaftlich und mit Blick auf die Energiewende sei eine einzige große Anlage mehreren Hundert Kleinanlagen vorzuziehen. - Herr Dr. Legler verweist auf den Leitfaden mit Hinweisen und praktischen Empfehlungen zur artenschutzrechtlichen Beurteilung von Kleinwindanlagen des Landes Rheinland-Pfalz, in dessen Anhang sich über 40 Untersuchungen über die Auswirkungen von Kleinwindanlagen auf Fledermäuse fänden. Mithin gebe es durchaus wissenschaftliche Untersuchungen zu diesem Thema.

Bei größeren Windenergieanlagen müsse ein erheblicher Netzausbaubedarf berücksichtigt werden, der bei kleinen dezentralen Lösungen weg- oder deutlich geringe ausfalle. Daher unterstütze er den Vorschlag des Abg. Hölck.

Herr Weinack antwortet dem Abg. Dr. Klug, bei Kleinwindanlagen entfielen Baugrunduntersuchungskosten in Höhe von 400 € bis 1.000 € Gleichwohl fielen Zertifizierungskosten bei

Kleinwindanlagen in Höhe von 120.000 € bis 200.000 € etwa bei GL Garrad Hassan oder Det Norske Veritas, an, alternativ müsse jede Anlage einzeln geprüft werden.

Vom Abg. Dr. Breyer nach vorgeschriebener Errichtung von Fahrradabstellplätzen bei Neubauten befragt, entgegnet Herr Rösner, als engagiert radfahrender Mensch sei er sehr für Fahrradabstellanlagen, könne auf die Frage aber nicht umfassend antworten.

Abg. Nicolaisen stellt ebenfalls den Bedarf einer Harmonisierung der Genehmigungspraxis in den Kreisen fest und plädiert dafür, die Nabenhöhe und nicht die Gesamthöhe zu betrachten.

Abg. Hölck gibt zu bedenken, eine Verfahrensfreistellung entbinde Investoren nicht davon, für sicheren Baugrund zu sorgen. Insofern bitte er um eine saubere Argumentation.

Herr Daniel weist auf Nachfrage den Abg. Matthiessen darauf hin, Gewächshäuser würden in anderen Landesbauordnungen als genehmigungs- beziehungsweise verfahrensfrei aufgeführt, Ausnahmen bildeten die Bundesländer mit einem schwachen Erwerbsgartenbau. Ein zeitaufwendiges Genehmigungsverfahren könne Investitionsvorhaben aufgrund nicht gegebener Planungssicherheit belasten.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/2123](#)

(überwiesen am 12. September 2014)

hierzu: [Umdrucke 18/3553, 18/3630, 18/3684, 18/3685, 18/3686, 18/3701, 18/3722, 18/3770, 18/3785, 18/3787, 18/3793](#)

Zur Einführung verweist die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, auf die bereits durchgeführte schriftliche Anhörung.

Dr. Sachtleber, Ministerium für Justiz, Kultur und Europa, antwortet dem Abg. Dr. Breyer zur Einbeziehung der Notare in Arbeitsgemeinschaften, der Wortlaut sei bewusst offen gestaltet und schließe die Teilnahme von Rechtsanwälten und Notaren nicht aus. Die Entscheidung über die Teilnahme obliege der örtlichen Arbeitsgemeinschaft, die im Sinne der Subsidiarität die Verhältnisse vor Ort am besten kenne.

Der Ausschuss empfiehlt dem Plenum einstimmig, den Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/2123, anzunehmen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesmeldegesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/2777](#)

(überwiesen am 20. März 2015)

hierzu: [Umdrucke 18/4429, 18/4447, 18/4478, 18/4491, 18/4497, 18/4501, 18/4508, 18/4536, 18/4565, 18/4624, 18/4645](#)

Zur Einführung verweist die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, auf die bereits durchgeführte schriftliche Anhörung und trägt folgende redaktionelle Änderung vor: In Artikel 1, § 6, Regelmäßige Datenübermittlung, müsse aufgrund eines Fehlers die Nummerierung in Nummern 1 bis 7 geändert werden.

Auf die Frage des Abg. Dr. Breyer zur Notwendigkeit der Erlaubnis für Gemeinden, auch Daten von Mitreisenden zu erheben, obwohl dies nicht für Erhebung der Kurtaxe nötig sei, weist Herr Ahlers, Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten, auf einen dementsprechenden Hinweis des Hotel- und Gaststättenverbandes zur Ausstellung eigener Kurkarten auch für Mitreisende hin. - Abg. Dr. Breyer zeigt sich hiervon nicht überzeugt, denn für die Karte könnten Gäste selbst über die Datenweitergabe entscheiden, jedoch sehe er keine Notwendigkeit der Erhebung und Verarbeitung der Daten von Mitreisenden mit Blick auf den gesetzlich festgeschriebenen Zweck der Erhebung der Abgabe. Er könne nicht verstehen, warum die Touristen durch den Änderungsantrag zur Angabe von Nationalität und Ausweisnummer aufgefordert würden. Er sehe weitere Änderungsvorschläge der PIRATEN nicht umgesetzt, was teilweise dem Grundprinzip der informierten Einwilligung des Koalitionsvertrags zuwiderlaufe. - Herr Schlütz, Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten, erklärt, Ausführungen des ULD zur Verfassungswidrigkeit der Entwürfe seien ihm nicht bekannt. - Herr Ahlers vertieft, § 10 Absatz 1 werde aufgrund einer Forderung der IHK an das Bundesmeldegesetz angeglichen; einen Ermessensspielraum habe es dabei nicht gegeben. Die Staatsangehörigkeit werde für weitere Zwecke nicht angegeben. Auch bei der Statistik nach Absatz 2 würden die Daten ohne Angaben zur Staatsangehörigkeit weiterverwendet. - Herr Schlütz sieht damit dem Grundsatz der Datensparsamkeit ausreichend Rechnung getragen. - Abg. Dr. Breyer führt mit Blick auf die Regelungen des Bundesmeldegesetzes aus, hiernach seien nur die Zahl der Mitreisenden und ihre Staatsangehörigkeiten zu erheben, nicht jedoch Name, Anschrift und Geburtsdatum. Daher spreche er sich dafür aus, lediglich die

Zahl zu erheben, was zur Abrechnung ausreiche. Herr Ahlers informiert, das Bundesmeldegesetz halte eine Berechtigung zur Erhebung weiterer Daten bereit. Tourismus- und Fremdenverkehrsverbände hätten diese Notwendigkeit dargelegt, der das Ministerium entsprochen habe.

Abg. Peters informiert, der geänderte Antrag enthalte viele Anregungen aus der schriftlichen Anhörung. Mit Blick auf das Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes am 1. November 2016 wolle man den hiesigen Gesetzentwurf zeitnah im Plenum beraten.

Abg. Dr. Bernstein weist darauf hin, den umfangreichen Änderungsantrag habe er nicht ausgiebig prüfen und mit den Anhörungsergebnissen abgleichen können, weshalb er um nähere Erläuterungen bitte. - Abg. Peters erläutert, die vorgeschlagenen Änderungen zu § 4 Absatz 1 bezögen sich vor allem auf Änderungshinweise des ULD, etwa zur Aufnahme der Zweckbestimmung. Weitere Änderungen würden mit Blick auf Krebsregistermeldung auf Wunsch der Ärztekammer zur Nachverfolgung von Umzügen vorgenommen.

Auf die Frage des Abg. Dr. Klug zur Ermächtigung in § 9 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 zur Übermittlung von früheren Namen und Staatsangehörigkeiten von Familienmitgliedern an öffentlich-rechtliche Religionskörperschaften antwortet Herr Ahlers, so könnten Namenswechsel nachvollzogen werden, um einen Datenabgleich der Mitglieder zu gewährleisten. Weiterhin gehe es um die kirchliche Betreuung von Familienmitgliedern, bei der Informationen zur Staatsangehörigkeit von Ehe- oder Lebenspartnern hilfreich seien.

Herr Ahlers erklärt zur Frage des Abg. Dr. Bernstein nach der Formulierung zur Datenweitergabe „... jederzeit auf Ersuchen“, er erwarte hierdurch keine Einschränkungen der Aufgabenerledigung der abrufenden Behörden, weil man bereits jetzt auf den Einzelfall abstelle. Es handele sich mithin um eine redaktionelle Klarstellung. - Abg. Peters vertieft, bei den Zweckbestimmungen werde auf den Einzelfall Bezug genommen.

Die Ausschussmitglieder lehnen den Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN, Umdruck 18/4624, mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimmen der PIRATEN bei Enthaltung der Stimme der FDP ab.

Sodann nehmen die Ausschussmitglieder den Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW, Umdruck 18/4946, mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW gegen die Stimmen der PIRATEN an.

Weiterhin empfiehlt der Ausschuss dem Plenum die Annahme des Gesetzentwurfs der Landesregierung, Drucksache 18/2777, in der durch den Änderungsantrag unter Berücksichtigung der genannten redaktionellen Änderungen in Artikel 1, § 6, mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW gegen die Stimmen der PIRATEN bei Enthaltung der Fraktion der FDP.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, macht auf die nächste Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am Donnerstag, 15. Oktober 2015, in der Mittagspause der Plenarsitzung, aufmerksam. Eine Zusage der Teilnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten liege inzwischen vor.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 17:00 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin